

# Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall

## SKG BANK AG

Halbergstr. 50, 66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681 / 857-1061  
Telefax: 0681 / 857-1078  
www.skgbank.de

Name, Vorname, Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

- nachstehend der Gläubiger genannt - ist verfügungsberechtigter Gläubiger

des/der bei der SKG BANK bestehenden Sparkonten mit der Nummer/den Nummern:
---

Die Personenbezeichnungen „Gläubiger“ und „Begünstigter“ in diesem Vertrag werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

Gläubiger und die SKG BANK AG (nachstehend „Bank“ genannt) treffen folgende Vereinbarung:

### 1. Begünstigter/Begünstigte

Mit dem Zeitpunkt des Todes des Gläubigers gehen alle Rechte aus dem/den oben genannten Konto/Konten einschließlich der Rechte aus einem etwaigen Verwahrverhältnis bezüglich der über die Forderung ausgestellten Urkunden unmittelbar auf den/die folgende(n) Begünstigten/Begünstigte über:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Telefon	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Der Nachweis des Todes erfolgt durch Vorlage der Sterbeurkunde.

### 2. Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht, Vorversterben des Begünstigten

Die dem Begünstigten aus dieser Vereinbarung zufallenden Rechte können von diesem nur in dem Maße geltend gemacht werden wie sie im Zeitpunkt des Todes dem Gläubiger zustanden; die Bank ist dem Begünstigten gegenüber nur insoweit leistungspflichtig, wie sie unter Berücksichtigung etwaiger Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte dem Gläubiger gegenüber im Zeitpunkt der Kenntnis vom Tode leistungspflichtig war.

Sollte der Begünstigte vor dem Gläubiger sterben,

- a)  wird damit diese Verfügung hinfällig.
- b)  soll begünstigt sein

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

### 3. Widerrufbarkeit

- Diese Vereinbarung erfolgt **unwiderruflich**.
- Diese Vereinbarung **kann vom Gläubiger zu Lebzeiten widerrufen werden**. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bank; ein Widerruf durch Testament oder Erbvertrag ist ausgeschlossen. Für den Fall des Widerrufs der Vereinbarung gelten auch ein darin liegendes Schenkungsversprechen bzw. Schenkungsangebot an den Begünstigten sowie ein etwaiger Auftrag zur Weiterleitung dieses Versprechens/Angebots an ihn als widerrufen.

**Die Vereinbarung wird hinfällig, wenn das Guthaben auf ein anderes Konto übertragen wird.** Soll die Drittbegünstigung weiter bestehen bleiben, hat der Gläubiger dies der Bank mitzuteilen, damit für das andere Konto eine entsprechende Verfügung getroffen werden kann.

### 4. Verfügungen bis zum Übergang der Rechte

Das Recht des Gläubigers, zu seinen Lebzeiten frei über das Konto/die Konten zu verfügen, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Vom Gläubiger erteilte Vollmachten über das Konto gelten - unabhängig vom Zeitpunkt Ihrer Erteilung - nur bis zum Todesfall. Verfügungen, die die Bank nach dem Todesfall, aber in Unkenntnis davon, aufgrund von Weisungen des Bevollmächtigten oder aufgrund früher erteilter Weisungen des Gläubigers ausführt, sind auch gegenüber dem Begünstigten wirksam.

## 5. Unterrichtung des Begünstigten

- Die Vereinbarung erfolgt in Gegenwart des Begünstigten, der die Begünstigung hiermit zur Kenntnis nimmt und zugleich durch seine Unterschrift annimmt.
- Der Gläubiger hat den Begünstigten über die Vereinbarung bereits informiert.
- Die Bank wird den Begünstigten erst nach dem Tode des Gläubigers von dieser Vereinbarung - soweit sie dann noch besteht - unterrichten. Sie kann jedoch keine Verpflichtung zur Unterrichtung und insbesondere weder dem Gläubiger noch dem Begünstigten gegenüber eine Haftung für rechtzeitige Benachrichtigung übernehmen.

## 6. Unterrichtung der Erben

Gemäß dem Wunsch des Gläubigers wird die Bank seine Erben nicht von sich aus von dieser Vereinbarung unterrichten.

## 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank - auch im Verhältnis zum Begünstigten – Vertragsbestandteil sind. Die AGB sind im Internetauftritt der Bank veröffentlicht und werden dem Gläubiger/Begünstigten auf Wunsch zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift des Gläubigers
Ort, Datum	Unterschrift des Begünstigten
Ort, Datum	Unterschrift der Bank

## Besonderer Hinweis

zur Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall (außerhalb des Erbganges)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Begünstigung seitens der Erben mit Sicherheit nur ausgeschlossen werden kann, wenn der Gläubiger selbst Sorge dafür trägt, dass der Begünstigte bereits vor seinem Ableben Kenntnis von der Vereinbarung erhält. Entsprechendes gilt für den Fall der Ersatzbegünstigung gemäß Nr. 2 b. Auch auf die sonstigen Besonderheiten, wie sie insbesondere im beigefügten Merkblatt dargestellt sind, wird besonders hingewiesen.

Ort, Datum	Unterschrift des Gläubigers
------------	-----------------------------

## Legitimation

Kontoinhaber	
Begünstigter	
Unterschrift Sachbearbeiter/in	

## Merkblatt für Verfügungen zugunsten Dritter über Sparkonten für den Todesfall

## SKG BANK AG

Halbergstr. 50, 66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681 / 857-1061  
Telefax: 0681 / 857-1078  
www.skgbank.de

Nicht selten besteht der Wunsch oder das Bedürfnis, ein Sparguthaben, kurz: bei der Bank unterhaltene Werte, einem Verwandten, Freund oder Bekannten zuzuwenden, d.h. Sie vereinbaren, dass die Werte mit Ihrem Tode – außerhalb des Nachlasses – an den Begünstigten fallen sollen. Die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Rechtsform eines "Vertrages zugunsten Dritter für den Todesfall" bietet hierfür die geeignete Möglichkeit. Durch Vereinbarung mit der SKG BANK AG (nachstehend „Bank“ genannt) können Sie festlegen, dass bestimmte Forderungen z. B. aus Sparguthaben mit Ihrem Tode dem Begünstigten zustehen sollen.

Diese Vereinbarung stellt eine von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit dar, ohne eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) mit deren strengen Formvorschriften und außerhalb des Erbanges eine erst mit dem Tode wirksam werdende Zuwendung vorzunehmen. (Das Zugewendete fällt also nicht, wie z. B. bei einem Vermächtnis, zunächst in den Nachlass.)

### **Zu beachten ist bei diesen Drittbegünstigungen für den Todesfall Folgendes:**

Die Gründe für eine derartige Verfügung sind vielfältig und unterschiedlich und in jedem Falle Ihre Privatsache. Nicht selten wird aber der Wunsch mitspielen, eine den Erben unbekannt bleibende Verfügung zu treffen, was in der Regel auch erreicht wird. Jedenfalls wird die Bank von sich aus den oder die Erben nicht hiervon unterrichten. Allerdings steht rechtlich unangreifbar den Erben bezüglich der unmittelbar vor dem Erbfall bestehenden Vermögenswerte ein Auskunftsrecht zu, so dass die Bank ggf. auf gezielte Nachfrage Angaben über die Drittbegünstigung machen muss. Auch wenn das Zugewendete nicht in den Nachlass fällt, lassen sich dadurch **keine Steuern einsparen oder umgehen**. Das Zugewendete unterliegt auch hier der **Erbchaft-/Schenkungssteuer**, sofern der für den Empfänger geltende Freibetrag überschritten wird. Dies gilt natürlich nur, wenn die Zuwendung eine Schenkung darstellt und nicht der Erfüllung irgendwelcher Verbindlichkeiten dient. Nach § 33 Erbschaftsteuergesetz und § 1 der Durchführungsverordnung müssen auch solche durch **Vertrag für den Todesfall Dritten zugewendete Werte dem Finanzamt angezeigt werden**.

Bei einem Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall vollzieht sich die Zuwendung an den Dritten zwar außerhalb des Nachlasses, gleichwohl kann sie erbrechtliche Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuwendung für den Begünstigten eine Schenkung darstellt. Dann ist die Zuwendung erbrechtlich genauso zu behandeln wie eine zu Lebzeiten des Erblassers von diesem vorgenommene und vollzogene Schenkung. Ist der Begünstigte selbst Erbe oder Miterbe bzw. wäre er gesetzlicher Erbe, so ist die Schenkung bei einer erbrechtlichen Auseinandersetzung mit zu berücksichtigen (z. B. § 2050 BGB bzw. §§ 2325 ff. hinsichtlich etwaiger Pflichtteilergänzungsansprüche). Ist der Begünstigte ein an der Erbschaft unbeteiligter Dritter, so kommt eine erbrechtliche Berücksichtigung lediglich ausnahmsweise im Hinblick auf etwaige Pflichtteilergänzungsansprüche der Erben bzw. ausgeschlossenen Erben in Betracht. Allerdings nur hilfsweise insoweit, als die Erben zur Ergänzung des Pflichtteils, gem. §§ 2325 ff. BGB nicht verpflichtet sind (§§ 2329 ff BGB).

Wegen der Einzelheiten sollte ggf. der Kunde/Erblasser bzw. - bei späteren Auseinandersetzungen nach dem Todesfall - der Begünstigte oder die Erben auf eine erbrechtliche Beratung verwiesen werden.

Soweit die Zuwendung schenkweise erfolgt, ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Zuwendung wird zwar mit dem Todesfall wirksam, setzt aber - damit der Begünstigte sie behalten kann - auch einen wirksamen Schenkungsvertrag voraus. Ein solcher kommt in aller Regel ohne Formalitäten einfach durch Annahme der Zuwendung zustande. Das in der Begünstigung liegende und damit zum Ausdruck gebrachte **Schenkungsangebot** kann allerdings - unabhängig von der Begünstigungsvereinbarung - **so lange widerrufen werden, wie der Begünstigte noch keine Kenntnis von dem Vertrag zu seinen Gunsten hat**. Dieses Widerrufsrecht geht nach der Rechtsprechung auch auf die Erben über. Wurde der Begünstigte **nicht bereits zu Ihren Lebzeiten über diese Vereinbarung informiert**, so könnten grundsätzlich die **Erben durch einen Widerruf des Schenkungsangebots** der Zuwendung (obwohl diese mit dem Todesfall zunächst wirksam wird) **nachträglich die Rechtsgrundlage entziehen**, so dass der Begünstigte sie an den Nachlass herauszugeben hätte.

Es ist sehr schwierig, für solche Fälle sicherzustellen, dass die Erben nichts von der Vereinbarung oder überhaupt von der Existenz dieser Konten erfahren. Häufig werden sie nämlich schon durch im Nachlass vorgefundene Kontounterlagen Kenntnis erlangen.

### **Benachrichtigung des Dritten**

Es wird daher in der Regel mehr vom Zufall abhängen, ob der Begünstigte rechtzeitig vor einem etwaigen Widerruf der Erben Kenntnis von der Begünstigung erhält. Dies kann insbesondere auch nicht von der Bank sichergestellt werden, zumal die Erben als meist nahe Angehörige in aller Regel als zuerst Kenntnis vom Todesfall erhalten, während die Bank dies erst später und häufig erst durch die Erben erfährt.

Um sicherzustellen, dass der Begünstigte das ihm Zugewendete auch endgültig behalten kann, dürfte es daher am zweckmäßigsten sein, wenn Sie ihn bereits zu Ihren Lebzeiten von dieser **Vereinbarung in Kenntnis setzen** bzw. für seine rechtzeitige Benachrichtigung Vorsorge treffen. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Ersatzbegünstigung.

Auch die im Vordruck vorgesehene Möglichkeit, diese Vereinbarung unwiderruflich zu gestalten, geht auf die Bestrebung zurück, zumindest alles erdenkbar Mögliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Zuwendung entsprechend Ihrem Willen auch tatsächlich dem Begünstigten zukommt und ihm verbleibt. Ob allerdings die Rechtsprechung in diesem Falle ein Widerrufsrecht der Erben auch hinsichtlich des Schenkungsangebots verneinen wird, lässt sich nicht mit Sicherheit absehen. Diese Möglichkeit der Unwiderruflichkeit wäre vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn die ganz sichere Lösung des Problems durch Benachrichtigung des Begünstigten noch zu Ihren Lebzeiten nicht in Betracht kommen sollte. Durch die Unwiderruflichkeit werden Sie im übrigen nicht gehindert, zu Ihren Lebzeiten frei über die durch die Vereinbarung betroffenen Vermögenswerte zu verfügen.

Die Erteilung einer "**Vollmacht auch über den Tod hinaus**" ist mit der hier behandelten Verfügung zugunsten Dritter nicht zu verwechseln. Die Vollmacht gibt lediglich ein formelles Verfügungsrecht gegenüber der Bank, nicht dagegen ein materielles Recht an den Konten, über die verfügt wird bzw. werden kann. Diese fallen vielmehr in den Nachlass. Der Bevollmächtigte kann zwar verfügen - darin liegt der Vorteil, denn die Erben benötigen dazu einen Erbschein -, er ist aber voll den Erben verantwortlich, muss also alles an sie abliefern oder entsprechend ihrer Weisung verwenden.

Die "Vollmacht über den Tod hinaus" kommt daher hauptsächlich in Betracht, um die Notwendigkeit eines Erbscheines zu vermeiden.

### **Vorzeitiges Ableben des Begünstigten**

Soweit das Wirksamwerden der Begünstigung zeitlich hinausgeschoben ist, taucht das Problem auf, dass zwischenzeitlich der Begünstigte versterben könnte. Daher ist es erforderlich, hierfür eine konkrete Regelung zu treffen. Dabei sind im Vordruck als mögliche Alternativen die Benennung eines Ersatzbegünstigten oder aber das Hinfälligwerden der Begünstigung vorgesehen.

## **SKG BANK AG**